



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

16. November 1981

Nr. 6403

GRENCHEN: Erschliessungsplan Reiserhubelweg/Hofweg

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) Reiserhubelweg/Hofweg zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan legt den Ausbau des Reiserhubelweg/Hofweg, von der Einmündung Arnold Baumgartner-Strasse bis Anschluss Bellevuestrasse, namentlich den Bau eines Trottoirs und die zugehörigen Baulinien planlich fest. Von Standpunkt der Planung ist diese Massnahme gerechtfertigt. Der Anschluss an das angrenzende Strassennetz und an bestehende, rechtsgültige Planungen ist gewährleistet.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit von 11. Juni bis 10. Juli 1981. Es gingen keine Einsprachen ein. Der Einwohnergemeinderat der Stadt Grenchen genehmigte den Plan am 1. September 1981.

Fornell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Auf dem Plan findet sich folgender Vermerk: "Stützmauern, Einfriedungen, Zäune etc. dürfen direkt an die Strassen bzw. Trottoirs gestellt werden. §.49 des kant. Baureglementes findet hier keine Anwendung". Gegen diese Bestimmung ist dem Sinn nach an sich nichts einzuwenden, soweit sie im begrenzten Gebiet des vorliegenden Planes nur den Verzicht auf das sonst bei Böschungen und Stützmauern verlangte

Bankett von 50 cm auf der Trottoirseite und 1 m auf der Strassenseite zum Inhalt hat. Das kant. Recht legt indessen für Einfriedungen keinen Abstand gegenüber Gemeindestrassen fest. Die Ausnahmeregelung betrifft im übrigen nur einen Teil von § 49 Abs. 2 des Baureglementes. Der Hinweis muss folglich lauten: "Stützmauern und Böschungen dürfen in Abweichung von § 49 Abs. 2 des kant. Baureglementes direkt an die Strassen- bzw. Trottoirgrenze gestellt werden". Diese Aenderung, die im Plan nachzutragen ist, stellt lediglich eine redaktionelle Aenderung dar und entspricht gemäss Absprache mit dem Stadtbauamt Grenchen der verfolgten Absicht. Sie ist eindeutig bestimmbar, dient der Behebung eines offensichtlichen Irrtums und kann somit vom Regierungsrat gemäss BauG § 18³ verfügt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan Reiserhubelweg/Hofweg der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.
2. Der Hinweis im Plan betreffend Aufhebung von § 49² des kant. Baureglementes wird im Sinne der Erwägungen geändert.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2010-230
Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2030-300
Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 1097) KK
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (2) Br/US

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (gerollt)

Rechtsdienst Bau-Departement

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach, 2540 Grenchen,
MIT 1 GEN. PLAN

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen,
Belastung im KK/ EINSCHREIBEN

Bauverwaltung der EG der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen,
mit 4 gen. Plandossiers

Ingenieurbüro BSB, Baumgartenstr. 43, 2540 Grenchen

Amtsblatt Publikation: Der Erschliessungsplan Reiserhubel-
weg/Hofweg der Einwohnergemeinde
der Stadt Grenchen wird genehmigt.

